



Gesetzliche und fachliche Anforderungen



Deutschland (1)

- Vorschriften des Handels- und Steuerrechts zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und 257 HGB sowie §§ 145 bis 147 AO)
- Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
 - ▶ IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW RS FAIT 1, Stand 24.09.2002)
 - ▶ IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce" (IDW RS FAIT 2, Stand 29.09.2003)
 - ▶ IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren" (IDW RS FAIT 3, Stand 11.07.2006)

Deutschland (2)

- ▶ IDW-Prüfungsstandard "Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW PS 330, Stand 24.09.2002)
- ▶ IDW-Prüfungsstandard "Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken" (IDW PS 261, Stand 06.09.2006)
 - IDW PS 261 ersetzt den IDW-Prüfungsstandard "Das interne Kontrollsystem im Rahmen der Abschlussprüfung" (IDW PS 260, Stand 11.07.2000)
- ▶ Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW über die "Projektbegleitende Prüfung EDV-gestützter Systeme" (HFA 4/1997)

Deutschland (3)

- ▶ IDW-Prüfungsstandard zur "Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen" (IDW PS 880, Stand 25.06.1999)
- ▶ *IDW-Prüfungsstandard "Die Durchführung von WebTrust-Prüfungen" (IDW PS 890, Stand 08.03.2001)*
- ▶ IDW-Prüfungshinweis "Checkliste zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie" (IDW PH 9.330.1, Stand 01.07.2002)
- ▶ IDW-Prüfungshinweis "Besonderheiten der Abschlussprüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen" (IDW PH 9.100.1, Stand 01.07.2004)

Deutschland (4)

- Verlautbarungen Finanzverwaltung/Bundesminister der Finanzen (BMF)
 - ▶ "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des BMF vom 28.07.1995
 - ▶ Schreiben des BMF "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001
- ggf. branchenspezifische Anforderungen, u.a.
 - ▶ Kreditwesengesetz (KWG)
 - ▶ Schreiben der BaFin, insb. "Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)"

Österreich (1)

■ Handelsgesetzbuch (HGB)

- ▶ § 189 HGB Buchführungspflicht (insb. Abs. 2 und 3)
- ▶ § 190 HGB Führung von Handelsbüchern
- ▶ § 212 HGB Aufbewahrung von Unterlagen
- ▶ § 216 HGB Vorlage von Unterlagen auf Datenträgern

■ Bundesabgabenordnung (BAO)

- ▶ § 131 BAO Ordnungsvorschriften für die Buchführung und Aufzeichnungen
 - Abs. 3 geht als *lex specialis* ("inhaltsgleiche und geordnete Wiedergabe") der allgemeinen Regel des Abs. 1 Z. 2 vor ("Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden.")

Österreich (2)

- ▶ § 132 BAO Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen
- ⇒ Verpflichtung zur Verfügungstellung von Daten auf Datenträgern bei EDV-gestützten Buchführungssystemen für die elektronische Betriebsprüfung, Konkretisierung in BMF-Erlassen
 - Erlass vom 05.03.1999
 - Erlass vom 03.07.2000

Österreich (3)

- Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
 - ▶ KFS/DV1 "Die Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen"
(verabschiedet in der Sitzung des Fachsenats für Datenverarbeitung vom 03.06.1998)
 - ▶ KFS/DV2 "Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnik"
(verabschiedet in den Sitzungen des Fachsenats für Datenverarbeitung vom 22.06.2004 und des Fachsenats für Handelsrecht und Revision vom 20.10.2004)

■ Obligationenrecht Art. 957, 961-963

▶ Art. 957 Obligationenrecht (OR)

- Abs. 2: Die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist.
- Abs.3: Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können.


Schweiz (2)

- ▶ Art. 962 OR
 - Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher: 10 Jahre
 - Beginn der Aufbewahrungsfrist
- ▶ Art. 963 OR
 - Gericht/Behörde kann auch elektronische Urkunden (mit Hilfsmitteln) editieren lassen

Schweiz (3)

- Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) vom 24.04.2002 (Stand 18.06.2002)
 - ▶ Gestützt auf Art. 957 Abs. 5 des Obligationenrechts
 - ▶ Grundsätze der ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung der Bücher
 - insbesondere die Integrität der Daten und die Dokumentation sowie die Grundsätze für die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Daten (Sorgfaltspflicht, Verfügbarkeit, Organisation, Archiv);
 - im Grundsatz ist gesetzlich geklärt, dass die elektronische Belegsverwahrung zulässig ist (Art. 957 Abs. 2 OR)

Schweiz (4)

- Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) vom 30.01.2002 (Stand am 19.02.2002)
 - ▶ Geltungsbereich beschränkt sich auf Gesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG)
 - ▶ Regelung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Beweiskraft und Kontrolle von elektronisch übermittelten und aufbewahrten Daten
- Gesetz und Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTG, MWSTV)
- Verlautbarungen der Schweizer Treuhandskammer
 - ▶ Schweizer Prüfungsstandard "Risikobeurteilung und interne Kontrolle" (PS 400, verabschiedet am 11.06.2004)
 - ▶ Schweizer Prüfungsstandard "Prüfung im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie" (PS 401, verabschiedet am 11.06.2004) 



IT AUDIT GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlossforum Bensberg
Schlossstraße 20
D-51429 Bergisch Gladbach

Tel. +49 2204 950 86-00

Fax +49 2204 950 86-99

kontakt@it-audit.net

www.it-audit.net